

# Organisationsreglement Junge Akademie Schweiz

*Vom Vorstand am 16.12.2019 verabschiedet und  
gestützt auf Art.9 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz*



## Präambel

Die Nachwuchsförderung der nächsten Generation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist für die Akademien der Wissenschaften Schweiz ein zentrales Anliegen. Es ist wichtig, dass junge Menschen, die mit der Wissenschaft in der Schweiz verbunden sind, eine Stimme erhalten. Zurzeit fehlt es an einer institutionalisierten, an den Leitgedanken des inter- und transdisziplinären Diskurses orientierte Förderung des jungen wissenschaftlichen Nachwuchses. Daher haben die Akademien der Wissenschaften in ihrer Mehrjahresplanung 2017 - 2020 wesentliche Ziele zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesetzt. Nebst zentralen Beiträgen zur Umsetzung des Bundesratsbericht 2014 «Massnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Schweiz», werden auch Beiträge zur Schaffung von Voraussetzungen für bessere Karriereöglichkeiten für Frauen und die Gründung einer nationalen Jungen Akademie genannt.

Die Junge Akademie erbringt eine wichtige Erweiterung für das schweizerische Wissenschaftssystem. Sie stellt eine Art Altersscharnier der Nachwuchsförderung und der Flexibilisierung von wissenschaftlichen Karrieren dar und wirkt mobilitätsfördernd. Sie bildet einen institutionellen Rahmen, in dem der Nachwuchs frühzeitig die Fähigkeit zum interdisziplinären Diskurs und spezifisches Interesse für transdisziplinäre Fragestellungen an den Schnittstellen von Wissenschaft und Gesellschaft entwickeln kann. Auf diese Weise entsteht eine eigenständige wissenschaftspolitische Kraft, die somit zu einem Instrument des vernunftgeleiteten Dialogs zwischen den Generationen und über die Zukunft der Wissenschaften wird. Die Junge Akademie agiert auf der Ebene des Nachwuchses als Handlungs- und Ansprechpartner im nationalen und internationalen Kontext für die schweizerische Wissenschaft und gilt als junges Sprachrohr der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Die Junge Akademie Schweiz spricht sich für die Meinungsfreiheit aus und lehnt rassistische, fremdenfeindliche oder sexistische Handlungen und Äusserungen ab.

## Junge Akademie Schweiz (JAS)

Haus der Akademien · Laupenstrasse 7 · Postfach · 3001 Bern · Schweiz  
+41 31 306 92 20 · [info@swissyoungacademy.ch](mailto:info@swissyoungacademy.ch) · [swissyoungacademy.ch](http://swissyoungacademy.ch)  [@youngacademy\\_ch](https://twitter.com/youngacademy_ch)  
 [swissyoungacademy](https://www.instagram.com/swissyoungacademy)

## Art. 1 - Name, Zweck und Ziele

<sup>1</sup> Je nach Sprache sind folgende Namen zu verwenden:

- a. Junge Akademie Schweiz;
- b. Jeune Académie Suisse;
- c. Giovane Accademia Svizzera;
- d. Academia Giuven Svizra;
- e. Swiss Young Academy (SYA).

<sup>2</sup> Die Junge Akademie Schweiz ist eine Plattform der Akademien der Wissenschaften Schweiz und dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

<sup>3</sup> Die Ziele der Jungen Akademie Schweiz sind die Förderung der Kompetenzen und der wissenschaftlichen Vernetzung beim wissenschaftlichen Nachwuchs durch:

- a. eine Vernetzungsplattform für aktuelle Themen, wissenschaftspolitische Fragen und Dialog;
- b. Förderung der inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit anhand gemeinsamer Projekte junger Forschenden in der Regel mit thematischem Fokus auf die Schwerpunkte des Akademienverbunds;
- c. ein Nachwuchsförderungs- und Mentoringprogramm, welches u.a. die Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses national und international stärkt und die bestehenden Förderinstrumente ergänzt;
- d. Stärkung der Chancengleichheit und Schaffung eines Bewusstseins für Themen im Zusammenhang mit Gesellschaft, Dialog und Wissenschaft.

<sup>4</sup> Die Schaffung einer trans- und interdisziplinären Akademie erfolgt im Hinblick auf folgende Ziele:

- a. Stärkung der Kompetenzen und dadurch Förderung der Karriere von Nachwuchsforschenden mithilfe eines starken Netzwerks inner- und ausserhalb des Akademienverbundes;
- b. Entwicklung von Verantwortung durch Förderung des wissenschaftspolitischen Dialogs zwischen Gesellschaft, Politik und Wissenschaft und der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit in Gebieten, die Schnittstellen zwischen den Disziplinen der akademischen Forschung darstellen;
- c. Repräsentation der Generation der Nachwuchsforschenden innerhalb der Akademien, im Bereich Bildung, Forschung und Innovation sowie auf nationaler und internationaler Ebene;
- d. Einbezug von Nachwuchskräften in Aktivitäten der Akademien.

## **Art. 2 - Beziehung Akademien der Wissenschaften Schweiz und Junge Akademie**

- <sup>1</sup> Die Junge Akademie Schweiz ist eine Plattform der Akademien der Wissenschaften Schweiz, welche gegen aussen als Junge Akademie Schweiz auftritt. Die Junge Akademie Schweiz hat ihren Sitz im Haus der Akademien in Bern.
- <sup>2</sup> Die Akademien der Wissenschaften Schweiz tragen die Einrichtung und setzen sich auf diese Weise für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein. Die Zusammenarbeit der Jungen Akademie Schweiz mit den Einheiten des Akademienverbands wird gefördert. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jungen Akademie kann an wichtigen Sitzungen (Vorstandssitzung, Delegiertenversammlung, Séance de Réflexion) teilnehmen.
- <sup>3</sup> Die junge Akademie ist unter Berücksichtigung der thematischen Schwerpunkte der strategischen Mehrjahresplanung und der Leistungsvereinbarung frei in der Gestaltung ihrer inhaltlichen Arbeit und organisiert sich selbst unter der übergeordneten Verantwortung des Vorstands der Akademien der Wissenschaften Schweiz. Die Junge Akademie Schweiz unterliegt der Oberaufsicht der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

## **Art. 3 - Mitglieder**

- <sup>1</sup> Mitglieder werden können Personen, welche Interesse an interdisziplinärer und transdisziplinärer Zusammenarbeit haben und neben hervorragenden Leistungen auf Hochschulstufe vor allem Motivation und Bereitschaft für ein hohes Engagement mitbringen. Der Bezug zu Bildung, Forschung und Innovation in der Schweiz ist nachzuweisen.
- <sup>2</sup> Eine Kandidatin resp. ein Kandidat soll maximal 40 Jahre alt sein. Begründete Ausnahmen sind möglich. Zum Zeitpunkt der Wahl soll die Facharztausbildung (für MedizinerInnen) bzw. die Promotion (für alle übrigen WissenschaftlerInnen) in der Regel nicht mehr als sieben Jahre zurückliegen. Im Fall von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen oder pädagogischen Hochschulen soll der höchste mögliche Abschluss nicht länger als sieben Jahre zurückliegen. Weitere Kriterien werden im Bewerbungsformular festgehalten.
- <sup>3</sup> Die Zahl der Mitglieder der Jungen Akademie ist in der Regel auf 25 begrenzt. Die Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich. Auf eine ausgeglichene Verteilung nach Geschlecht, Sprachregionen, wissenschaftlichen Disziplinen und Hochschultypen ist zu achten.

## **Art. 4 - Organe**

- <sup>1</sup> Die Organe der Jungen Akademie sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. das Präsidium
  - c. der Beirat
  - d. die Geschäftsstelle.

### **Art. 5 - Wahl der Mitglieder und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Die Wahl von Mitgliedern der Jungen Akademie erfolgt alle zwei Jahre durch die Wahlkommission der Jungen Akademie, welche von der Mitgliederversammlung eingesetzt wird. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jungen Akademie sowie der Beirat der Jungen Akademie Schweiz. Im anderen Jahr ist der Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz für die Wahl der neuen Mitglieder zuständig. Bewerbungen sind möglich.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder bilden zusammen die Mitgliederversammlung.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Wahlvorschlags für neue Mitglieder;
  - b. Verabschiedung der gemeinsamen Projekte;
  - c. Wahl des Präsidiums;
  - d. Wahl der Sprecherin oder des Sprechers;
  - e. Ernennung der Wahlkommission;
  - f. Genehmigung des vom Präsidium verabschiedeten Budget und der Jahresrechnung;
  - g. Genehmigung der vom Präsidium verabschiedeten Jahresberichts;
  - h. Ausschluss von Mitgliedern;
  - i. Antrag auf Revision des Reglements an den Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

### **Art. 6 - Wahl und Aufgaben des Präsidiums**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt die fünf Mitglieder des Präsidiums für ein Jahr. Unter den Präsidiumsmitgliedern wird ein/e SprecherIn gewählt, welche/r das Präsidium leitet und im Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz Gaststatus besitzt. Dabei hat er oder sie ein Antrags- und Anhörungsrecht. Der/die SprecherIn vertritt die Junge Akademie nach innen und aussen und leitet das Präsidium. Die Geschäftsstelle der Jungen Akademie ist mit beratender Stimme im Präsidium vertreten und hat ein Antragsrecht.
- <sup>2</sup> Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung des Wahlvorschlags für neue Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - b. Vorschlag für die Genehmigung der gemeinsamen Projekte zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - c. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - d. Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - e. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - f. Antrag auf Revision des Reglements an den Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

- <sup>3</sup> Damit das Präsidium beschlussfähig ist, braucht es die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Elektronische Abstimmungen sind zulässig, soweit sich niemand dagegen ausspricht.

### **Art. 7 - Wahl und Aufgaben des Beirats**

- <sup>1</sup> Der Beirat ist die Schnittstelle zu den einzelnen Akademien und Kompetenzzentren. Er besteht aus 8-14 Personen. Er wird vom Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz auf 4 Jahre gewählt. Die Akademien und Kompetenzzentren des Verbunds sind je durch einen Sitz im Beirat vertreten. Als weitere Mitglieder werden Personen gewählt aus diversen Institutionen mit Berührungspunkten zum wissenschaftlichen Nachwuchs. Auf eine ausgeglichene Verteilung nach Alter, Geschlecht, Sprachregion, wissenschaftlicher Disziplin und Hochschultyp ist zu achten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der wissenschaftliche Nachwuchs soll angemessen vertreten sein.
- <sup>2</sup> Der Beirat der Jungen Akademie hat folgenden Aufgaben:
- a. Beratung und Unterstützung der Mitglieder der Jungen Akademie in ihren persönlichen Interessen und gemeinsamen Projekten;
  - b. Aktive Beteiligung mit dem Ziel die Rahmenbedingungen der Jungen Akademie national und international zu verbessern;
  - c. Aufbau eines Mentoring-Netzwerks;
  - d. In jedem zweiten Jahr die Vorbereitung des Wahlvorschlags für die neuen Mitglieder der Jungen Akademie Schweiz zuhanden des Vorstands der Akademien der Wissenschaften Schweiz.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin resp. der Präsident wird vom Beirat gewählt, leitet die Beiratssitzungen und erstellt die Traktandenliste. Die Präsidentin resp. der Präsident wird auf vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Der Beirat und die Mitgliederversammlung tagen mindestens einmal jährlich zusammen.

### **Art. 8 - Geschäftsstelle**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle der Jungen Akademie ist im Generalsekretariat der Akademien der Wissenschaften Schweiz angesiedelt.
- <sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Workshops;
  - b. die Teilnahme an Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums mit beratender Stimme und Antragsrecht;
  - c. die Organisation von Anlässen,
  - d. die Koordination der verschiedenen Aktivitäten,
  - e. die Einführung und Betreuung der neuen Mitglieder,

- f. die Pflege von Kontakten zum Akademienverbund, zu anderen Jungen Akademien sowie zu weiteren Organisationen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation,
- g. die Kommunikation sowie die Vorbereitung des Jahresberichts im Rahmen der Akademien der Wissenschaften Schweiz;
- h. die Entgegennahme von Gesuchen sowie die formelle Überprüfung der Eingaben;
- i. die Genehmigung der Berichterstattung über umgesetzte Projekte.

### **Art. 9 - Förderprogramm**

<sup>1</sup> Gefördert werden:

- a. gemeinsame Projekte: Projekte in den Themenfeldern der Akademien, welche von 2 - 6 Mitgliedern der jungen Akademien gemeinsam beantragt werden können;
- b. persönliche Projekte: Projekte, welche ein Mitglied in seiner wissenschaftlichen Entwicklung unterstützt oder die Themen der Akademien betreffen.

<sup>2</sup> Die Arbeitsgruppen werden durch die Mitgliederversammlung der Jungen Akademie Schweiz auf Vorschlag der Mitglieder zur Förderung der fächerübergreifenden Zusammenarbeit eingerichtet. Die Verabschiedung der Projekte erfolgt in der Mitgliederversammlung.

### **Art. 10 - Finanzen**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied erhält unter Vorbehalt der Zustimmung der Organe des Bundes ein persönliches Budget von CHF 5'000.- für die gesamte Amtszeit, welches auch in die gemeinsamen Projekte einfließen kann. Davon kann in der Regel jährlich CHF 1'000.- beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Verteilung auf die fünf Jahre vorgesehen werden.

<sup>2</sup> Jährlich sind unter Vorbehalt der Organe des Bundes CHF 150'000.- vorgesehen für gemeinsame Projekte, welche den in Artikel 1 beschriebenen Zielen und Aufgabe der Jungen Akademie dienen. Ihre Verwendung unterliegt der Bewilligung durch das Präsidium sowie der administrativen Kontrolle der Geschäftsstelle. Die Ausstandsregeln sind zu beachten.

<sup>3</sup> Für die Einwerbung von Drittmitteln gelten die Regeln der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

### **Art. 11 - Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglieder scheiden nach fünf Jahren aus der Jungen Akademie aus. Die Mitgliedschaft endet am Tag der jährlichen Festversammlung.

- <sup>2</sup> Jedem Mitglied steht es frei, vor Ablauf der vorgesehenen Mitgliedschaft aus der Jungen Akademie auszutreten. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle mitzuteilen und der Sprecherin resp. dem Sprecher der Jungen Akademie schriftlich zu erläutern. Damit erlischt das Anrecht auf weitere Unterstützung.
- <sup>3</sup> Eine Aberkennung der Mitgliedschaft ist möglich im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens eines Mitglieds (innerhalb oder ausserhalb seiner Akademiearbeit) und bei Verstoss gegen die rechtlichen Grundlagen der Akademien der Wissenschaften Schweiz oder der Jungen Akademie Schweiz. Das Vorliegen eines solchen Falles stellt die Mitgliederversammlung auf Antrag und nach Anhörung der betroffenen Person fest.

#### **Art. 12 - Revision**

- <sup>1</sup> Eine Revision kann von der Jungen Akademie oder den Akademien der Wissenschaften Schweiz initialisiert werden. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

#### **Art. 13 - Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Die Akademien der Wissenschaften Schweiz sind Urheber dieses Reglements. Es tritt nach Genehmigung durch den Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz in Kraft.

#### **Art. 14 - Übergangsbestimmungen**

Im Gründungsjahr erfolgt die Wahl der Mitglieder durch den Vorstand der Akademien der Wissenschaften Schweiz. Der Wahlvorschlag wird vom Beirat der Jungen Akademie Schweiz ausgearbeitet. Im darauffolgenden Jahr werden die Mitglieder durch eine Wahlkommission der Jungen Akademie gewählt. Die ersten 25 Mitglieder werden nach einem offenen Call für Mitglieder ausgewählt.

Bern, 15. Januar 2020

#### **Akademien der Wissenschaften Schweiz**



Prof. Dr. Dr. h.c. Antonio Loprieno  
Präsident



Claudia Appenzeller, exec. MPA  
Generalsekretärin